



Franz Spitzenberger
Musbacher Straße 30
Ebersbach
88371 Ebersbach-Musbach



Kassenzeichen

1003026-0100

Bei Zahlungen und Schreiben bitte stets angeben

Fragen zur Susanne Sugg/Peter Erlinger

Rechnung

07584/9205-51/-52

Fragen zur 07584/9205-30/-31/-32/-33

Zahlung steueramt@gvv-altshausen.de

Gläubiger-ID DE52ZZZ00000050540

Bankverbindung

Kreissparkasse Ravensburg

BIC: SOLADES1RVB IBAN: DE54 6505 0110 0081 8008 58

VR Bank Donau-Oberschwaben eG

BIC: GENODES1SLG IBAN: DE63 6509 3020 0639 0680 06

Grundsteuerbescheid

Rückständige Forderungen werden auf diesem Bescheid nicht ausgewiesen.

Objekt

Objekt-Nr.	Lage und Flst. Nr.	Ort	Aktenzeichen Finanzamt
001	Musbacher Straße 30	Ebersbach-Musbach	81/012/0022/030/000/5
Altes Kassenzeichen: 5.0100.620144.9			

Festsetzungen Grundsteuer B

Jahresveranlagung

Jahr	Zeitraum	neuer Messbetrag	alter Messbetrag	Hebesatz %	neue Jahressteuer	alte Jahressteuer	Änderungsbetrag
2025	01.01.-31.12.	110,66 €	0,00 €	390,00	431,57 €	0,00 €	431,57 €
Summe							431,57 €

Bitte erteilen Sie uns ein Lastschriftmandat oder überweisen Sie den jeweils fälligen Betrag unter Angabe des Kassenzeichens auf eines unserer Bankkonten.

Fälligkeitstermine zum Veranlagungsjahr

Fälligkeit	15.02.25	15.05.25	15.08.25	15.11.25
Grundsteuer B 2025	107,89 €	107,89 €	107,89 €	107,90 €
Summe	107,89 €	107,89 €	107,89 €	107,90 €
bezahlter Betrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
offener Betrag	107,89 €	107,89 €	107,89 €	107,90 €

Bitte zahlen Sie bargeldlos, entweder durch Überweisung auf eines der unten angegebenen Konten oder durch Teilnahme am für alle Beteiligten einfachen und kostengünstigen Lastschrifteinzugsverfahren.

Bei verspäteter Zahlung muss die Stadt/Gemeinde Säumniszuschlag und Mahn- oder Vollstreckungskosten erheben.

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und auch ohne Dienstsiegel und Unterschrift gültig.

Allgemeines:

Die Grundsteuer wird nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. des Grundsteuergesetzes (Erhebungsjahre bis 2024) festgesetzt und erhoben. Besteuerungsgrundlage ist der durch das Finanzamt festgestellte Grundsteuerwert (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. Einheitswert (Erhebungsjahre bis 2024) und der Steuermessbetrag. Der Jahresbetrag der Grundsteuer ergibt sich durch die Vervielfältigung des Steuermessbetrages mit den vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Hebesätzen, je getrennt für die Grundsteuerarten A und B.

A = Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

B = Grundstücke

Bei Einführung einer Grundsteuer C ist für unbebaute, baureife Grundstücke anstelle des Hebesatzes für die Grundsteuer B ein gesonderter Hebesatz festgesetzt.

Der Hebesatz wird von der Stadt/Gemeinde jährlich festgesetzt, je besonders für die Grundsteuer A und B.

Wenn mehrere Personen Eigentümer sind, ergeht dieser Bescheid an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

Sollten sich Anschrift oder Bankverbindung geändert haben, teilen Sie diese bitte unter Angabe des Kassenzeichens mit.

Nach § 51 Absatz 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) kann die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. In diesem Fall ist die Grundsteuer nach dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid auch in den Folgejahren zu entrichten.

Der Änderungsbetrag errechnet sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Messbetrag multipliziert mit dem Hebesatz.

Der in der Abrechnung ausgewiesene Zugang bzw. Abgang errechnet sich aus der evtl. Nachforderung bzw. Gutschrift für frühere Jahre und dem anteilig bereits fällig gewordenen Teilbetrag des laufenden Jahres.

Eigentumswechsel:

Abgabeschuldner für das ganze Kalenderjahr ist, wer am 1. Januar Eigentümer des Grundstücks war, auch dann, wenn das Grundstück im Laufe des Jahres veräußert wird.

Andere Vereinbarungen (z.B. im Kaufvertrag) haben nur privatrechtliche Bedeutung für die Verrechnung der Grundsteuer zwischen dem bisherigen und dem neuen Eigentümer. Sie berühren aber die Zahlungspflicht (Steuerschuld) gegenüber der Stadt/Gemeinde nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Ebersbach-Musbach, Kirchplatz 4, 88371 Ebersbach-Musbach, oder beim Gemeindeverwaltungsverband Altshausen, Ebersbacher Straße 4, 88361 Altshausen, erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die angeforderte Steuer trotz Widerspruch zum Fälligkeitstermin zu zahlen ist. Einwendungen gegen den Grundsteuerwertbescheid (Erhebungsjahre ab 2025) bzw. Einheitswertbescheid (Erhebungsjahre bis 2024) oder Grundsteuermessbescheid sind ausschließlich an das zuständige Finanzamt zu richten.

Auf Grund der geänderten Rechtslage im Bereich des Datenschutzes besteht eine erhöhte Informationsverpflichtung. Dieser Verpflichtung kommen wir durch die Auflegung eines Merkblattes nach, das sie unmittelbar in der Steuerverwaltung erhalten.

Außerdem können sie dieses Formular auf unserer Homepage www.gvv-altshausen.online/de/aemter-service/formular-service einsehen.